



Infobrief

„Abziehbarkeit von Scheidungskosten“

Auch wenn statistisch gesehen die Ehen derzeit wieder länger halten als noch vor ein paar Jahren und damit die Scheidungen zurückgehen, kommt dennoch immer wieder die Frage der Abziehbarkeit der Scheidungskosten auf.

Die Scheidungskosten setzen sich in der Regel aus Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten zusammen. Ein Abzug dieser Kosten kommt, wenn überhaupt, nur als sogenannte außergewöhnliche Belastung in Betracht, weil es sich weder um Sonderausgaben noch um Werbungskosten handelt.

§ 33 Abs. 2 S. 4 EStG lässt einen Abzug von Prozesskosten jedoch nicht zu. Es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Dieser Ausnahmeverbehalt führte in der Vergangenheit immer wieder zu Streitfällen in den Steuerveranlagungen. So auch in einem der letzten Fälle, in welchem nun der [BFH mit Urteil vom 18.05.2017 - VI R 9/16](#) Stellung genommen hat.

Die Klägerin hatte in Ihrer Steuererklärung 2014 die Ehescheidungskosten geltend machen wollen. Das Finanzamt verwehrte den Abzug jedoch aus den oben genannten Gründen. Das Finanzgericht hingegen gab der Klägerin Recht mit der Begründung, dass Ehescheidungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten) nicht zu den Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) im Sinne des § 33 Abs. 2 S. 4 EStG gehören und somit als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind ([FG Köln, Urteil vom 13.01.2016 - 14 K 1861/15](#)). Dem ist jedoch der BFH entgegengetreten und hat den Fall zu Ungunsten des Steuerpflichtigen entschieden.



Der BFH ist der Ansicht, dass Scheidungskosten sehr wohl unter das Abzugsverbot des § 33 Abs. 2 S. 4 EStG fallen und somit vom Abzug ausgeschlossen sind. Der BFH stellte in seinem Urteil auch den Begriff des Rechtsstreits klar. Ein Rechtsstreit bezeichnet im Allgemeinen die Auseinandersetzung zwischen zwei Parteien oder Beteiligten über ein Rechtsverhältnis in einem gerichtlichen Verfahren. Somit umfasst § 33 Abs. 2 S. 4 EStG jedes gerichtliche Verfahren, insbesondere vor Verwaltungs-, Finanz- und Strafgerichten.

Folglich sind auch die Kosten in Ehesachen und Familienstreitsachen „Prozesskosten“ im Sinne des § 33 EStG. Der BFH stellte in seinem Urteil ebenfalls noch einmal klar, dass es bei Scheidungsfällen an dem oben genannten Ausnahmeverbehalt fehlt. Ein Ehegatte erbringt die Aufwendungen für die Scheidung regelmäßig nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse. Folglich sind damit die Aufwendungen für die Scheidung vom Abzug ausgeschlossen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: September 2017 / dk